

niswahl gewählten Mitgliedern nebst Vertretern. Der Kirchenminister trifft die zur Vornahme der Wahl nötigen Anordnungen und erläßt die näheren Vorschriften.

5 von folgenden Vereinigungen und Instituten gewählten Mitgliedern nebst Vertretern, nämlich:
...(Aufzählung)

Der Kirchenminister erläßt die nötigen näheren Vorschriften für die Wahl dieser Mitglieder.

5 Mitglieder bestimmt der Kirchenminister.

§ 3.

Der Kirchenminister bestimmt aus den Ausschußmitgliedern dessen Vorsitzenden.

§ 4.

Die Ausschußmitglieder erhalten Tagegelder für die Reise- und Sitzungstage sowie Ersatz der Reisekosten nach näherer Anordnung des Kirchenministers.

Der Ausschuß kann besoldetes Personal anstellen.

Die Kosten des Ausschusses trägt die Staatskasse.

* * *

4) Bekanntmachung des dänischen Justizministers über den Paßzwang, über die Arbeits- und Aufenthaltzulassung sowie die Anmeldepflicht für Ausländer

31. März 1928. (Dansk Lovtidende 1928 nr. 59)

I. Der Paßzwang.

Durch Kgl. Verordnung vom heutigen Tage ist auf Grund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1. des Gesetzes betr. die Aufsicht über Ausländer und Reisende usw. vom 15. Mai 1875 in der Fassung dieser Bestimmung durch das Gesetz vom ~~heutigen Tage~~, bestimmt, daß alle Reisenden bei der Einreise mit einem Reisepaß oder ~~einem~~ anderen Legitimationspapier auf Grund der Bestimmung des Justizministers versehen sein müssen, und der Justizminister berechtigt ist, die näheren Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Auf Grund dessen wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Ausländer ~~sind~~ verpflichtet, sich bei der Einreise durch einen Paß zu legitimieren, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

Der Paß darf nur auf eine einzige Person lauten. Jedoch können Kinder unter 15 Jahren, die zusammen mit einer ihnen nahestehenden Person reisen, in den Paß dieser Person unter Angabe ihres Namens, Alters, Geburtsortes, Namens der Eltern usw. aufgenommen werden. Ebenso können Ehegatten einen für sie auf Grund der Gesetzgebung

ihres Heimatlandes ausgestellten Kollektiv-Paß benutzen, der die Personalien, Photographien und eigenhändige Unterschrift beider Ehegatten enthält und im übrigen in Übereinstimmung mit den für einen Einzelpaß geltenden Regeln ausgefertigt ist.

Der Paß muß von einer nach der Gesetzgebung des betreffenden Landes zuständigen Behörde ausgestellt sein und die Angabe des Familiennamens des Paßinhabers enthalten sowie seine sämtlichen Vornamen, sein Signalement, seine Stellung, die Angabe seiner Staatsangehörigkeit sowie seines festen Wohnsitzes.

Auf den Paß ist eine ähnliche Photographie des Paßinhabers aufzukleben. Die Photographie muß mit dem Stempel der ausstellenden Behörde versehen sein, und zwar so, daß der Stempel sich teilweise auf der Photographie, teilweise auf dem Formular befindet. (Unter die Photographie hat der Paßinhaber seinen Namen zu schreiben. Die ausstellende Behörde hat ferner in dem Paß zu bestätigen, daß der Inhaber den Paß unter der Photographie eigenhändig unterschrieben hat.)

*gehört
auf
20. 11. 30.*

Weiter ist der Paß, der keine Berichtigungen im Text enthalten darf, mit dem Dienststempel und Siegel der ausstellenden Behörde zu versehen. Falls der Paß nicht in norwegischer, schwedischer, englischer, französischer, italienischer oder deutscher Sprache ausgefertigt ist, hat er eine Übersetzung des gesamten Textes in mindestens eine dieser Sprachen zu enthalten.

Der Paß gilt nur für die in ihm bestimmte Zeit und gibt dem Inhaber nicht die Berechtigung, sich über diese Zeit hinaus in Dänemark aufzuhalten.

§ 2.

Der Paß muß, abgesehen von den unten erwähnten Ausnahmen, mit dem Visum eines dänischen diplomatischen Vertreters oder eines dazu ermächtigten Konsuls für Einreise und Aufenthalt in Dänemark versehen sein.

Die Gültigkeitsfrist des Visums kann durch den Chef der Staatspolizei durch schriftlichen Vermerk verlängert werden. Für diesen Vermerk ist eine Gebühr von 4 Kronen zu erlegen, die in die Staatskasse fließt. Die Gebühr wird auf 8 Kronen erhöht, falls Ausländer, die sich im Inlande auf Grund einer zeitlich begrenzten Aufenthaltzulassung aufhalten, nach Ablauf der in der Zulassung gesetzten Frist im Lande bleiben, ohne um Verlängerung nachgekommen zu sein. Die von dem Chef der Staatspolizei ausgefertigten Visa für den Aufenthalt in Dänemark gelten auch für die Rückreisen nach Dänemark innerhalb der Gültigkeitsfrist des Visums. Ausländer, die einen festen Wohnsitz in Dänemark haben und keiner besonderen Aufenthaltzulassung bedürfen, haben bei vorübergehendem Verlassen Dänemarks ihren Paß von dem Chef der Staatspolizei mit einem Rückreise-Visum für die Rückreise versehen zu lassen.

Eine Visierung ist nicht nötig für die ausländischen Besatzungen

von Schiffen, die dänische Häfen anlaufen, falls nicht das Justizministerium besondere Bestimmungen darüber trifft.

Im übrigen gelten auf Grund gegenseitiger Übereinkunft mit den Regierungen der betreffenden Länder folgende besondere Bestimmungen:

Belgische, britische, finnische, französische, holländische, italienische, japanische, lichtensteinsche, luxemburgische, norwegische, portugiesische, schweizerische, spanische, schwedische, deutsche und österreichische Staatsangehörige können einreisen und sich in Dänemark aufhalten, ohne daß ihr Paß eines Visums bedarf.

Britische Staatsangehörige, die beabsichtigen, in Dänemark eine Arbeitsstellung zu übernehmen, dürfen jedoch nur einreisen, falls ihr Paß visiert ist. Belgische Staatsangehörige, die beabsichtigen, sich in Dänemark länger als drei Monate aufzuhalten, haben sich innerhalb von drei Monaten vom Tag der Ankunft in Dänemark an gerechnet, an die Staatspolizei mit dem Gesuch um ein Visum für den weiteren Aufenthalt zu wenden.

II. Die Arbeits- und Aufenthaltszulassung für Ausländer.

Auf Grund des § 6 des oben erwähnten Gesetzes vom ~~31. März 1926~~ ^{31. März 1930} ~~heutigen~~ ^{heutigen} Tagen dürfen Ausländer, die nach dem 31. März 1926 eingereist sind, ohne besondere Zulassung im Inlande keine Arbeit, Stellung oder sonstige Beschäftigung annehmen und sich im Inlande nicht länger als ~~vier~~ ⁷ Monate seit der Einreise aufhalten. Die Zulassungen werden nach § 8 desselben Gesetzes vom Justizminister oder der von ihm betrauten Stelle erlassen. [Dementsprechend wird folgendes angeordnet:

§ 3.

Ausländer, die sich im Besitz eines Visums für Einreise oder Aufenthalt im Inlande befinden, brauchen nicht um die in § 6 des Gesetzes vom ~~31. März 1926~~ vorgeschriebenen Zulassungen einzukommen, da diese in den Visa enthalten sind, die die dänischen Behörden im Ausland oder der Chef der Staatspolizei ausgestellt haben. Solche Ausländer dürfen jedoch nur dann Arbeit oder eine andere Stellung oder Beschäftigung im Inlande annehmen, wenn aus ihren Viseen ihr Recht dazu hervorgeht. Anderenfalls gelten Absatz 2 und 3 dieses Paragraphen.

Anderer Ausländer, die eine Zulassung begehren, sich im Inlande länger als ~~vier~~ ⁷ Monate, vom Einreisetage an gerechnet, aufzuhalten, haben sich mit ihrem Paß an den Chef der Staatspolizei, außerhalb Kopenhagens und Frederiksbergs durch den zuständigen Polizeimeister, zu wenden. Dasselbe gilt, wenn sie die Zulassung zur Annahme einer Arbeitsstelle oder zur Vornahme einer anderen Beschäftigung im Inlande begehren. In diesem Fall muß gleichzeitig nachgewiesen werden, daß sie sichere Arbeit in dem Polizeibezirk in Aussicht haben. Die Arbeit darf nicht begonnen werden, ehe die Zulassung erteilt ist.

Dasselbe gilt, wenn die Aufenthalts- oder Arbeitszulassung eines Ausländers abläuft. Ebenso ist eine neue Arbeitszulassung nachzusuchen, wenn die Arbeit, zu der sie erteilt worden ist, aufhört.

Die Zulassungen werden unentgeltlich durch schriftlichen Vermerk in den Paß des Betreffenden eingetragen.

§ 4.

Die Bestimmungen des § 6 des Gesetzes finden keine Anwendung auf Ausländer, die am 1. April 1926 festen Wohnsitz im Inlande hatten und noch haben, und die Reisen im Auslande unter Aufrechterhaltung eines festen hiesigen Wohnsitzes vornehmen. Der Paß solcher Personen wird durch den Chef der Staatspolizei auf Ersuchen mit einem Vermerk über ihr Recht zur Rückreise nach Dänemark versehen.

III. Die Anmeldepflicht bestimmter Ausländer.

Gemäß § 7 des erwähnten Gesetzes ~~von heutigen Tage~~ sind Ausländer, die auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1875 mit einem Aufenthaltsbuch versehen sein müssen, von dieser Verpflichtung befreit, wenn sie im Besitz eines gültigen Reisepasses sind. Jedoch kann der Justizminister ~~unser~~ Bestimmungen über die Pflicht solcher Ausländer, die Polizei von ihrem Aufenthaltsort in Kenntnis zu halten, treffen. [Dem-entsprechend wird folgendes angeordnet:

§ 5.

Beim Verlassen eines Polizeibezirks und dem Übergang in einen anderen haben sich solche Ausländer schriftlich oder persönlich bei den Polizeimeistern beider Bezirke, in Kopenhagen und Frederiksberg beim Chef der Staatspolizei, innerhalb von 24 Stunden nach dem Zuzug in den neuen Bezirk zu melden.

Ein Umzug innerhalb desselben Polizeikreises ist innerhalb von 24 Stunden nach seiner Beendigung dem Polizeimeister, in Kopenhagen und Frederiksberg dem Chef der Staatspolizei, zu melden.

Der Paß des Betreffenden wird mit einem schriftlichen Vermerk über die Pflicht zur Abgabe dieser Anmeldungen versehen.

§ 6.

Ist der betreffende Ausländer vor dem 1. April 1926 eingereist, so ist sein Paß, sofern er einer besonderen Arbeitszulassung nicht bedarf, von der Staatspolizei mit einem Vermerk darüber zu versehen, daß er das Recht zu arbeiten hat, solange er seinen festen inländischen Wohnsitz beibehält.

§ 7.

Übertretungen der Bestimmungen des Abschnitts II und III werden mit Geldstrafe bestraft. Der betreffende Ausländer kann durch die Polizei ausgewiesen werden. Geldstrafe trifft gleichzeitig den Arbeitgeber, bei dem der Ausländer Arbeit angenommen hat, ohne daß die nach Abschnitt II nötige Zulassung erteilt war. *Stafu myndighederne vil ikke arbejde*

§ 8.

Die Pflicht zur Anmeldung zum Volksregister auf Grund des Gesetzes vom 14. März 1924 wird durch die obigen Bestimmungen nicht berührt.

* * *